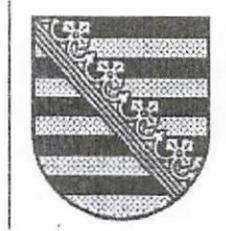


Beglaubigte Abschrift



Landgericht Leipzig

Kammer für Handelssachen

Aktenzeichen: **01 HK O 2568/21**

Verkündet am: 09.12.2022

BESCHLUSS

wegen Antrag auf gerichtliche Nachprüfung der angemessenen Barabfindung nach §§ 327 f. AktG i.V.m. § 1 Nr. 3 SpruchG

erlässt die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht
Handelsrichter
Handelsrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.11.2022

nachfolgende Entscheidung:

1. Die Anträge werden zurückgewiesen.
2. Der Geschäftswert des Verfahrens wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller und der gemeinsame Vertreter für die nicht antragstellenden Minderheitsaktionäre (im Folgenden nur: gemeinsamer Vertreter) machen als ehemalige bzw. für die ehemaligen Aktionäre der Sachsenmilch AG gegen die Antragsgegnerin als nunmehr alleinige Aktionärin nach einem Squeeze-Out die - von ihnen angenommene - Unangemessenheit der Barabfindung im Spruchverfahren geltend und beantragen die Festsetzung einer höheren Abfindung.

Die im Handelsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nr. HRB 3102 eingetragene Sachsenmilch AG hatte zum 09.09.2021 ein Grundkapital in Höhe von 51.129,19 €, eingeteilt in 20.000 Stück Aktien. Die Antragsgegnerin hielt unmittelbar und mittelbar 97,92 % der Aktien. Die Börsenzulassung der Sachsenmilch AG war am 20.12.2016 widerrufen worden.

Die Antragsgegnerin ist eine Holding-Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg, eingetragen im Handels- und Firmenregister Luxemburg.

Die Antragsgegnerin hatte mit Schreiben vom 04.03.2021 und 15.07.2021 der Sachsenmilch AG mitgeteilt, dass sie als Hauptaktionärin eine Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gemäß § 327a AktG und somit deren Ausschlüsse aus der Gesellschaft (aktienrechtlicher Squeeze-Out) verlange. In der Hauptversammlung der Sachsenmilch AG am 09.09.2021 wurde der aktienrechtliche Squeeze-Out beschlossen. Der Squeeze-out-Beschluss wurde am 08.11.2021 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Der Übertragungsbeschluss legte fest, dass an die Minderheitsaktionäre eine von der Antragsgegnerin zu zahlende Barabfindung von 6.949,47 € je Aktie zu leisten sei. Dieser Abfindungsbetrag war im Auftrag der Antragsgegnerin in einer am 14.07.2021 erstellten Gutachterlichen Stellungnahme der

über die

Ermittlung des Unternehmenswertes der Sachsenmilch AG zum 09.09.2021 ermittelt wurden. Auf der Grundlage dieser Gutachterlichen Stellungnahme als Bewertungsgutachten erstellte die Antragsgegnerin am 20.07.2021 einen Übertragungsbericht als Hauptaktionärin der Sachsenmilch AG über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf sie sowie die Angemessenheit der Barabfindung. Unter dem Datum 21.07.2021 erstellte

als vom Landgericht Leipzig unter dem Az.:

01 HK O 762/21 mit Beschluss vom 07.04.2021 nach § 327c Abs. 2 S. 3 AktG bestellter sachverständiger Prüfer einen Bericht über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung für die beabsichtigte Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Sachsenmilch AG auf die Antragsgegnerin, in dem abschließend erklärt wurde, dass der Betrag der Barabfindung für 6.949,47 € je Aktie zum Bewertungsstichtag am 09.09.2021 angemessen sei.

und als sachverständiger Prüfer gaben jeweils unter dem Datum 09.09.2021 im Hinblick auf ihre Unternehmensbewertung bzw. ihren Prüfbericht eine Stichtagserklärung ab, in der sie jeweils angaben, dass seit der Gutachterlichen Stellungnahme vom 14.07.2021 bzw. seit dem Prüfbericht vom 21.07.2021 keine Umstände eingetreten seien, die eine Erhöhung der festgelegten Barabfindung erforderlich machen würden.

Auf die von der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 06.05.2022 vorgelegten Unterlagen der Gutachterlichen Stellungnahme vom 14.07.2021, des Übertragungsberichts vom 20.07.2021, des Prüfungsberichts vom 21.07.2021 und der Stichtagserklärungen vom 09.09.2021 wird verwiesen.

Unternehmensgegenstand der Sachsenmilch AG ist laut der am 21.07.2016 erfolgten Eintragung im Handelsregister zur Änderung des Unternehmensgegenstandes: „Verwaltung ihres Vermögens“. Das Aktivvermögen der Sachsenmilch AG bestand am 09.09.2021 wie bereits an den vorherigen Abschlussstichtagen der Geschäftsjahre 2018 bis 2020 aus Forderungen aus Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von insgesamt 138.500 TEUR sowie aus weiteren Forderungen gegen verbundene Unternehmen, am 30.06.2021 in Höhe von 771 TEUR, die sich zum einen aus Zinsforderungen aus den Ausleihungen in Höhe von 132.587,42 € und zum anderen aus Cashpooling-Forderungen in Höhe von 618.860,68 € zusammensetzten. Im Rahmen des Finanzmanagements der Unternehmensgruppe gab es zum Liquiditätsausgleich einen Cashpooling-Vertrag der verbundenen Unternehmen, in dem eine Verzinsung von Guthabenbeträge mit dem 1-Monats-EURIBOR zuzüglich einer Marge von 0,65 % vereinbart war.

Zum Stichtag 09.09.2021 gab es zu der Ausleihung von insgesamt 138.500 TEUR drei Darlehensverträge die von der Sachsenmilch AG mit der Antragsgegnerin als Darlehensnehmerin jeweils über eine Laufzeit von 3 Jahren geschlossen worden waren, hiervon ein Vertrag über den Darlehensbetrag von 41.000 TEUR mit einer Laufzeit bis zum 16.12.2022 und zwei weitere Verträge über 50 TEUR und 47.500 TEUR mit einer jeweiligen Laufzeit bis zum 28.02.2023. Für das Darlehen über 47.500 TEUR ist eine jährlich fällige Zinszahlung von 0,33 % fix je Jahr vereinbart, für die beiden anderen Darlehen jeweils ein variabler jährlicher Zinssatz, jeweils vierteljährlich zur Zahlung fällig, für das Darlehen über 50.000 TEUR in Höhe des 3-Monats-EURIBOR zuzüglich 0,73 % und für das Darlehen über 41.000 TEUR in Höhe des 3-Monats-EURIBOR zuzüglich 0,88 %.

Im Jahresabschluss der Sachsenmilch AG zum 31.12.2020 waren Rückstellungen und Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 210.000,00 € angegeben, im Jahresabschluss zum 31.12.2019 in Höhe von insgesamt 198.000,00 € und im Jahresabschluss zum 31.12.2018 in Höhe von insgesamt 167.000,00 €.

Die Sachsenmilch AG wird zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, jedoch nicht zur Umsatzsteuer veranlagt. Für die Gesellschaft bestand zum 31.12.2020 körperschaftsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von ca. 15.665 TEUR sowie gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von ca. 25.069 TEUR.

Im Rahmen der zum Jahresabschluss 2020 der Sachsenmilch AG erfolgten Abschlussprüfung erteilte der Abschlussprüfer den Bestätigungsvermerk zum Abhängigkeitsbericht.

Bis zum 04.02.2022 sind die Antragsschriften der Antragsteller beim Gericht eingegangen. Mit Beschluss vom 09.02.2022 hat das Gericht die Person des gemeinsamen Vertreters der nicht

antragstellenden Minderheitsaktionäre bestellt.

Die Antragsteller, die mit ihren Anträgen die Festsetzung eines dem Betrag von 6.949,47 € übersteigenden Abfindungsbetrages als Barabfindung begehren, halten den in der Hauptversammlung beschlossenen Abfindungsbetrag nicht für angemessen. Sie sind unter anderem der Ansicht, dass für die Ermittlung des beschlossenen Abfindungsbetrages eine nicht geeignete Methode der Ermittlung des Unternehmenswertes angewandt worden sei, im Übrigen bei der Wertermittlung nicht sämtliche werterhöhende Faktoren und auch nicht sämtliche vermögenswerte des Unternehmens berücksichtigt worden seien und zu hohe Abzüge für Rückstellungen, Verbindlichkeiten und zukünftige Verwaltungskosten vorgenommen worden seien.

Einige Antragsteller, unter anderem die Antragstellerin zu 10), haben beantragt, dass in dem Spruchverfahren, also vor einer das Verfahren erledigenden Entscheidung, durch das Gericht der Antragsgegnerin aufzugeben sei, sämtliche Unterlagen vorzulegen, die Grundlage der Unternehmensbewertung waren, auch die Arbeitsunterlagen der von der Antragsgegnerin mit der Unternehmensbewertung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und des gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfers, hilfsweise die in diesem Verfahren gestellten Daten und Unterlagen, insbesondere Handakten gemäß § 51b WPO.

Das Gericht hat einen Verhandlungstermin durchgeführt, in dem ein Vertreter des gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfers auf entsprechende Fragen des Gerichts und der Parteien den Prüfbericht erläutert hat. Auf das Verhandlungsprotokoll wird verwiesen.

Wegen der einzelnen von den Antragstellern erhobenen Einwände wie auch wegen des weitergehenden Parteivorbringens, auch das der Antragsgegnerin, wird auf das Verhandlungsprotokoll und die Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Nach dem Verhandlungstermin hat der Antragsteller zu 2) mit Schreiben vom 19.11.2022 und der Antragsteller zu 6) mit Schreiben vom 22.11.2022 weiter vorgetragen. Auf die Schreiben wird verwiesen.

II.

Die nach § 327f S. 2 AktG gestellten Anträge sind zulässig, aber nicht begründet. Durch das Gericht ist eine höhere Barabfindung nicht zu bestimmen, da die durch den Hauptaktionär festgelegte Abfindung angemessen ist.

1. Die Anträge sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht entscheidungsreif.

a) Soweit der Antragsteller zu 6) im Verhandlungstermin und der Antragsteller zu 2) im Schreiben vom 19.11.2022 angegeben haben, dass sie zum Verhandlungstermin am 08.11.2022 ein schriftliches Ladungsschreiben des Gerichts erhalten hätten, aber nicht die richterliche Verfügung vom 06.09.2022 mit der Terminbestimmung, welche andere - anwaltlich vertretene - Antragsteller erhalten hätten, hindert das den Erlass dieser Beschlussentscheidung nicht, da ein erheblicher Verfahrensfehler seitens des Gerichts nicht vorliegt. Zum Verhandlungstermin sind die Parteien, soweit durch Prozessbevollmächtigte vertreten deren Prozessbevollmächtigte zu laden. Die Wirksamkeit der Terminladung ist nicht davon abhängig, dass mit dem Ladungsschreiben die gerichtliche Terminsverfügung mit übersandt wird. Soweit den Antragstellern (anscheinend den nicht durch anwaltliche Prozessbevollmächtigte vertretenen Antragstellern) die richterliche Terminsverfügung vom 31.08.2022 durch die Geschäftsstelle der Kammer nicht übersandt worden ist, ist ihnen zwar damit nicht die in der Verfügung unter Nr. 3. enthaltene „Belehrung gemäß § 9 SpruchG“ sowie die in der Verfügung getroffene Anordnung des persönlichen Erscheinens des sachverständigen Prüfers nicht mitgeteilt worden. Dies ist aber folgenlos, insbesondere werden sämtliche von den Antragstellern vor dem und im Verhandlungstermin abgegebene Erklärungen für diese Beschlussentscheidung berücksichtigt; die Belehrung nach § 9 SpruchG ist nicht entscheidungserheblich.

Entgegen der im nachterminlichen Schreiben vom 22.11.2022 vom Antragsteller zu 6) gemachten Angabe und geäußerten Vermutung, dass die Antragstellerin zu 7) und möglicherweise andere Antragsteller auch kein Ladungsschreiben des Gerichts erhalten hätten, ist der Antragstellerin zu 7) und sind sämtlichen anderen Antragstellern Terminladungen zugestellt worden. Ausweislich der sich in der Akte befindenden Empfangsbekanntnisse der Rechtsanwälte und zurückgelangten Postzustellungsurkunden ist an jeden Antragstellervertreter bzw. Antragsteller, soweit nicht vertreten, in Umsetzung der Terminsverfügung vom 31.08.2022 die Terminladung, entweder durch Übersendung der Terminsverfügung oder durch Übersendung eines gesonderten Ladungsschreibens, im Wege der Zustellung oder Ersatzzustellung zugestellt worden. An die Antragstellerin zu 7) ist dies durch Ersatzzustellung durch Niederlegung der Zustellsendung in der Postfiliale 592, Rigaring 5-15, 59494 Soest und Anheftung einer schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung an der Tür der Zustellanschrift Zeissweg 8, 59519 Möhnesee erfolgt, da sich dort ein zu den Räumlichkeiten gehörender Briefkasten, in

die die Sendung hätte eingeworfen werden können, nicht befand. Die dies beweisende Postzustellungsurkunde ist ordnungsgemäß errichtet worden.

b) Soweit einzelne Antragsteller beantragt haben, der Antragsgegnerin bzw. dem sachverständigen Prüfer aufzugeben, sämtliche Unterlagen, die Grundlage der Unternehmensbewertung waren, aber auch Arbeitspapiere usw. vorzulegen, besteht kein Anlass für eine solche gerichtliche Vorlageanordnung. Ein dahingehender Anspruch der Antragsteller besteht hier nicht (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.01.20204 - I 19 W 03, NZG 2004, 622, 624 letzter Absatz).

Den Verfahrensbeteiligten steht zwar ein Recht zu, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, die dem Gericht vorliegen, sowie sich bestimmte weitere Unterlagen vorlegen zu lassen, § 7 Abs. 7 SpruchG. Dieser Vorlageanspruch besteht aber nur, soweit die Papiere für die Entscheidung erheblich sind. Das ist dann der Fall, wenn aus dem angenommenen Inhalt der Unterlagen auf die Begründetheit oder Unbegründetheit eine Bewertungsrüge geschlossen werden kann. Eine solche Annahme muss konkret dargelegt werden; es reicht nicht aus, dass die Unterlagen lediglich mit der Ermittlung des Unternehmenswertes zu tun haben. Der Übertragungsbericht und der Prüfbericht sollen nur eine Kontrolle durch die Aktionäre ermöglichen und nicht sicherstellen, dass alle Einzelheiten der Berechnung nachvollzogen werden können. Ebenso wenig müssen die Minderheitsaktionäre in die Lage versetzt werden, eine eigene Wertberechnung durchzuführen (so m.w.N., Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 16.08.2017, 8 W 244/17).

Eine solche Entscheidungserheblichkeit der angeforderten Unterlagen erschließt sich aus dem Vorbringen der Antragsteller nicht; die angeforderten Unterlagen sind teilweise lediglich allgemein bezeichnet (z.B. „sämtliche Unterlagen, die Gegenstand der Unternehmensbewertung waren“). Aufgrund der detailreichen, mit ausreichendem Zahlenmaterial versehenen Ausführungen in den beiden Berichten besteht kein Anlass, weitere Arbeitsunterlagen einzusehen. Dem steht nicht entgegen, dass die Arbeitspapiere der in die Prüfung eingebundenen Wirtschaftsprüfer in der Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahrens ausdrücklich als Beispiel für eine denkbare Vorlagepflicht genannt sind (vgl. BT-Drucks 15/371, S. 15). Denn auch insoweit gilt, dass die Vorlage erforderlich sein muss. Eine Durchsicht der Arbeitsunterlagen ist für die allein geschuldete Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung durch die hierzu beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Grundsatz nicht erforderlich (OLG Dresden, a.a.O.); weshalb das vorliegend anders sein sollte, lässt sich dem Vortrag der Antragsteller nicht entnehmen.

c) Soweit der Antragsteller zu 6) im nachterminlichen Schreiben vom 22.11.2022 neue Behauptungen aufgestellt hat, nach denen der im Verhandlungstermin angehörte Vertreter des sachverständigen Prüfers, _____ in seiner mündlichen Erläuterung falsche Angaben gemacht habe, so zu seiner Gutachterstellung in einem anderen Spruchverfahren, sind diese Behauptungen des Antragstellers in diesem Spruchverfahren nicht berücksichtigungsfähig und wären auch nicht geeignet, die Verwertbarkeit des Prüfberichts des sachverständigen Prüfers in Frage zu stellen.

aa) Die im Schreiben vom 22.11.2022 aufgestellten Behauptungen sind nicht berücksichtigungsfähig, da sie erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung aufgestellt worden sind. Das erstinstanzliche Spruchverfahren ist mit der Beendigung der mündlichen Verhandlung, also hier mit der Beendigung des Verhandlungstermins, im Hinblick auf möglichen Tatsachenvortrag der Parteien abgeschlossen, jedenfalls, dann, wenn kein Schriftsatznachlass nach § 8 Abs. 3 SpruchG entsprechend § 283 ZPO eingeräumt worden ist, was hier nicht der Fall gewesen ist.

Der Umstand, dass nachterminlich aufgestellte Behauptungen nicht berücksichtigungsfähig sind, berührt nicht den Tatbestand des § 9 SpruchG und damit nicht den Umstand, dass in den Ladungsschreiben an die nicht anwaltlich vertretenen Antragsteller und damit auch an den Antragsteller zu 6) die „Belehrung nach § 9 SpruchG“ der richterlichen Terminsverfügung vom 31.08.2022 nicht enthalten gewesen ist. Die Vorschrift des § 9 SpruchG und damit die Belehrung in der Terminsverfügung vom 31.08.2022 betreffen lediglich Parteivortrag, der im Spruchverfahren, also bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgt, welcher grundsätzlich berücksichtigungsfähig ist (s. § 10 Abs. 2 SpruchG), im konkreten Fall aber nach § 10 Abs. 2 SpruchG zurückgewiesen werden könnte. Parteibehauptungen, die nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung aufgestellt werden, sind sowieso nicht mehr berücksichtigungsfähig.

Damit kann das Gericht mangels anderweitiger Anhaltspunkte nicht annehmen, dass _____ in seiner mündlichen Erläuterung des Prüfberichts auf die von den Antragstellern gestellten Fragen hin die Unwahrheit gesagt hat, was nach Ansicht des Antragstellers zu 6) dann etwa Zweifel gegen die inhaltliche Richtigkeit des Prüfberichts hätte begründen können.

bb) Im Übrigen ständen die Angaben des Antragstellers im Schreiben vom 22.11.2022 einer Verwertbarkeit des Prüfberichts und auch einer Verwertbarkeit der Erläuterung des Prüfberichts durch _____ im Verhandlungstermin nicht entgegen.

Es ist unerheblich, ob [redacted] bei seiner Angabe in der Berichtserläuterung, dass er bei der AGROB AG „nicht Prüfer, sondern Bewerter“ gewesen sei, seine tatsächliche Stellung in dem dortigen Verfahren unzutreffend angegeben hat, dann wohl versehentlich, da es für seine weitere Angabe, welche Feststellungen er inhaltlich in dem dortigen Verfahren traf, völlig unerheblich gewesen ist, ob er dort vom Unternehmen beauftragter Gutachter oder gerichtlich bestellter Prüfer war.

Soweit der Antragsteller zu 6) im Schreiben vom 22.11.2022 Ausführungen dazu gemacht hat, dass von [redacted] in dem Verfahren hier gemachte Angaben, insbesondere seine Angaben zur mündlichen Berichtserläuterung, inhaltlich in Widerspruch zu seinen Feststellungen in dem betreffenden anderen Verfahren zur AGROB AG ständen, hätte die Kammer hier sowieso keine dahingehenden Feststellungen zu treffen. Die Kammer muss hier insbesondere keine Feststellungen dahingehend treffen, ob und inwieweit der Unternehmensgegenstand und die Unternehmensführung der Sachsenmilch AG mit dem Unternehmensgegenstand bzw. der Unternehmensführung der AGROB AG identisch waren oder ob und inwieweit diese anders waren, um dann etwa die hiesigen Feststellungen des Prüfberichts mit den dortigen Feststellungen von [redacted] als Prüfer zu vergleichen.

In dem Spruchverfahren hier hat der Prüfbericht und die mündliche Erläuterung des Prüfberichts durch [redacted] für die Kammer keinen Anlass gegeben, Zweifel gegen die Anwendbarkeit und Geeignetheit der NAV-Methode für die Ermittlung des Unternehmenswertes der Sachsenmilch AG als Grundlage der Bestimmung der Barabfindung je Aktie zu begründen. Die Anwendbarkeit und Geeignetheit der NAV-Methode für die Unternehmensbewertung der Sachsenmilch AG kann die Kammer aus den nachstehenden Gründen auch unabhängig von der dahingehenden Bestätigung durch den sachverständigen Prüfer und konkret durch [redacted] beurteilen und annehmen.

2. Die von der Antragsgegnerin nach § 327b Abs. 1 S. 1 AktG festgelegte Barabfindung von 6.949,47 € je Aktie zum Bewertungsstichtag am 09.09.2021 ist der Höhe nach angemessen. Der Berechnung des jeweiligen Abfindungsbetrages für die 20.000 Aktien konnte ein Unternehmenswert der Sachsenmilch AG in Höhe von 138.989.000,00 € (138.989 TEUR) zugrunde gelegt werden. Die Schätzung des Unternehmenswertes auf 138.989 TEUR ist nicht zu beanstanden, wie dies durch den gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer bestätigt worden ist, ohne dass es weiterer Feststellungen, insbesondere sachverständiger Feststellungen zur Unternehmensbewertung bedarf.

- a) Es ist nicht zu beanstanden, dass der Unternehmenswert als Nettovermögens-

wert des Unternehmens zum Bewertungsstichtag (Net Asset Value) ermittelt worden ist, also unter Anwendung der NAV-Methode als Bewertungsmethode und nicht nach der Ertragswertmethode (oder Discounted Cash Flow (DCF)-Methode).

aa) Der Umstand, dass bei der über eine Schätzung erfolgenden Ermittlung des Unternehmenswertes grundsätzlich die Ertragswertmethode die geeignete Methode ist, schließt nicht aus, nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles eine andere Methode zur Schätzung des Unternehmenswertes anzuwenden. Entscheidend ist, dass die jeweilige Methode in der Wirtschaftswissenschaft oder Betriebswirtschaftslehre anerkannt und in der Praxis gebräuchlich ist (BGH, Beschluss vom 12.01.2016, II ZB 25/14, Rn. 21).

bb) Die NAV-Methode ist eine in der Wirtschaftswissenschaft und in der Betriebswirtschaftslehre anerkannte und in der Praxis gebräuchliche Wertermittlungsmethode, was auch nicht von den Antragstellern in Zweifel gezogen wird, die die Geeignetheit der NAV-Methode für die Ermittlung des Unternehmenswertes der Sachsenmilch AG zum Bewertungsstichtag verneinen.

cc) Die NAV-Methode ist für die Ermittlung des Unternehmenswertes der Sachsenmilch AG eine geeignete Methode, da sie die Schätzung des Unternehmenswertes zur Bestimmung des „wirklichen“ bzw. „wahren“ Wertes des Anteilseigentums der Aktionäre ermöglicht.

Die NAV-Methode ist zur Wertermittlung geeignet, da es sich bei der Sachsenmilch AG um eine vermögensverwaltende Gesellschaft handelt, deren Wert durch den Wert ihres Vermögens zum Stichtag bestimmt wird, als Fortführungswert, und nicht aus der Ertragskraft des Unternehmens.

Da die Sachsenmilch AG zum Bewertungsstichtag rein vermögensverwaltend tätig war, nämlich durch Ausleihungen ihres Aktivvermögens über drei Verträge (s. § 14 S. 3 AO), und damit nicht operativ geschäftlich tätig war, so dass es auch keine Synergieeffekte einzelner unternehmerischer Tätigkeiten gab, ist die Ermittlung des zum Stichtag vorhandenen Nettovermögenswertes im Unterschied zu der Ermittlung eines Wertes der unternehmerischen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft geeignet, um den tatsächlichen Unternehmenswert abzubilden. Dies kann hier ebenso angenommen werden wie dies grundsätzlich von der oberinstanzlichen Rechtsprechung für Immobiliengesellschaften und auch für vermögensverwaltende Gesellschaften, die als solche nicht - operativ - unternehmerisch tätig sind, angenommen wird (BayObLG, Beschluss vom

18.05.2022, 101 ZBR 97/20; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 15.05.2020, 12 W 17/19; OLG München, Beschluss vom 12.07.2019, 31 Wx 213/17, juris; siehe auch Creutzmann bwp 2017, 74. Soweit der Antragsteller zu 6) gegen die bereits durch die Antragsgegnerin erfolgte Angabe der OLG-Entscheidungen eingewandt hat, dass den dortigen Entscheidungen jeweils kein Fall der Bewertung eines vermögensverwaltenden Unternehmens, sondern der einer Immobiliengesellschaft zugrunde gelegen habe, verkennt der Antragsteller, dass der Verweis auf die OLG-Entscheidungen, auch hier, nicht wegen einer Gleichheit der Fallkonstellationen erfolgt, sondern wegen der jeweiligen abstrahierenden Entscheidungsbegründung, die belegt, dass in der Praxis die Anwendung der NAV-Methode auch auf vermögensverwaltende Unternehmen anerkannt ist, was auch hier die Kammer für zutreffend hält; es geht dabei nicht um ein im deutschen Recht sowieso nicht anerkanntes Case law.).

Der unter anderem vom Antragsteller zu 6) angegebene Umstand, dass die Ausleihungen ihres Vermögens durch die Sachsenmilch AG ausschließlich an die Antragsgegnerin als Hauptaktionärin erfolgten und damit die Sachsenmilch AG ausschließlich im Interesse und auf Veranlassung der Hauptaktionärin gehandelt habe, steht nicht der Annahme entgegen, dass das Handeln der Sachsenmilch AG rein vermögensverwaltend war. Auch wenn über die Ausleihungen seitens der Sachsenmilch AG die unternehmerische Tätigkeit der Hauptaktionärin finanziert wurde, ändert dies nichts daran, dass für das Unternehmen der Sachsenmilch AG die Ausleihungen ihres Aktivvermögens, zu vereinbarten Zinssätzen, als Verwaltung ihres Vermögens erfolgten und nicht als Teil einer operativen unternehmerischen Tätigkeit, also nicht eingebettet in verschiedene Tätigkeitsbereiche, die zueinander in Wechselwirkung stehen und Synergieeffekte auslösen.

dd) Da die NAV-Methode eine geeignete Methode zur Ermittlung des Unternehmenswertes der Sachsenmilch AG zum Bewertungsstichtag ist, kann es für die Beurteilung der Angemessenheit der von der Hauptaktionärin festgelegten Barabfindung offenbleiben, welcher Wert des Unternehmens sich bei der Anwendung der Ertragswertmethode ergeben würde. Zur Bestimmung des „wahren“ Wertes ihrer Unternehmensbeteiligung haben bei einem unternehmerischen Squeeze-Out Minderheitsaktionäre keinen Anspruch darauf, dass der Wert nach jeder denkbaren Methode der Unternehmensbewertung zu bestimmen und die Abfindung nach dem Meistbegünstigungsprinzip zu berechnen wäre. Deshalb ist für die Unternehmensbewertung und damit auch für die in diesem Spruchverfahren erfolgende Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung keine vergleichende Betrachtung nach verschiedenen Bewertungsmethoden vor-

zunehmen (BVerfG, Beschluss vom 16.05.2012, 1 BvR 96/09, Rn. 18 u. 25, Juris).

Dies gilt hier auch in Ansehung, dass der sachverständige Prüfer im Prüfbericht unter Nr. VIII. zur „Plausibilisierung der Wertableitung der Barabfindung“ nach der NAV-Methode angegeben hat, dass der sachverständige Prüfer eigene Überlegungen und Berechnungen auf der Grundlage des Ertragswertverfahrens angestellt habe und das Ertragswertverfahren nach diesen Berechnungen nicht zu einem höheren Unternehmenswert als der NAV-Ansatz geführt habe, ohne die in dieser Berechnung angesetzten Parameter und das Ergebnis der Berechnung offenzulegen. Da es auf diese vergleichende Betrachtung für die Ermittlung des Unternehmenswertes nicht ankommt (BVerfG, a.a.O.), hat auch kein Erfordernis bestanden, den sachverständigen Prüfer seine vergleichende Betrachtung erläutern zu lassen, wie auch keine sachverständigen Feststellungen zu einer solchen vergleichenden Betrachtung bzw. zu einer Ertragswertermittlung geboten sind.

Da wegen der Anwendbarkeit und Geeignetheit der NAV-Methode es auf eine Ertragswertberechnung nicht ankommt, kann es auch dahingestellt bleiben, dass die Antragsteller, die den Unternehmenswert der Sachsenmilch AG nach der Ertragswertmethode berechnen wollen, übersehen, dass sich die der Ermittlung des Ertragswertes zugrunde zu legenden zukünftigen Überschüsse des Unternehmens der Höhe nach bemessen entsprechend den in der Vergangenheit, vor dem Stichtag, aus der Geschäftstätigkeit des Unternehmens erzielten Überschüssen, also in Höhe der Zinseinnahmen der Ausleihungen, und nicht in Höhe fiktiver Überschüsse, die erzielbar wären, wenn die wirtschaftliche Verwendung des Unternehmensvermögens nach den Vorstellungen der Minderheitsaktionäre oder sonstigen Vorstellungen oder Maßstäben erfolgt wäre. Die der Anwendung der Ertragswertmethode zugrunde zu legenden zukünftigen Überschüsse ergeben sich, soweit keine konkrete Unternehmensplanung verwertet werden kann, aus der Vergangenheitsanalyse, nicht aus Überlegungen, wie ein Unternehmen wie das zu bewertende Unternehmen idealerweise oder am profitabelsten wirtschaftlich tätig sein sollte.

b) Durch die Anwendung der NAV-Methode als Wertermittlungsmethode ist hier zum Bewertungsstichtag 09.09.2021 zutreffend der Unternehmenswert der Sachsenmilch AG auf 138.989 TEUR bestimmt worden, wie dies vom sachverständigen Prüfer geprüft und bestätigt worden ist, nämlich durch Ansatz des Aktivvermögens in Höhe von 140.722 TEUR sowie von hiervon abzuziehenden Rückstellungen und Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 210 TEUR sowie kapitalisierten Verwaltungskosten in Höhe von 125 TEUR.

aa) Die Angemessenheit der Barabfindung in Höhe von 6.949,47 € je Aktie ergibt sich im Ergebnis aus dem Wert des Aktivvermögens des Unternehmens, insbesondere aus dem Wert der Ausleihungen bzw. Darlehen zuzüglich Zinsforderungen, ohne dass es entscheidend auf die Bewertung der Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten des Unternehmens als Abzugsposten ankommt.

bb) Im Bewertungsgutachten ist der Barwert der Darlehen und der Zinsforderungen zum Bewertungsstichtag, ausgehend von dem Nominalbetrag der drei Darlehen von insgesamt 138.500.000,00 € mit insgesamt 139.698.242,97 € angegeben wurden, vom sachverständigen Prüfer bestätigt. Im Bewertungsgutachten ist zutreffend dargestellt worden, dass sich der für die Unternehmensbewertung anzusetzende Zeitwert des Darlehens und der Zinsforderungen in Höhe des Barwertes, also des bezogen auf das jeweilige Laufzeitende der Darlehen und die jeweiligen zukünftigen Fälligkeitszeitpunkte der Zinszahlungen abgezinsten Forderungsbetrages ergibt.

Für die Beurteilung der Angemessenheit der Barabfindung je Aktie kann es offenbleiben, ob bei der Ermittlung des Barwertes der Tilgungs- und Zinsforderungen in Höhe von insgesamt 139.698.242,97 € der zur Ermittlung des Barwertes angesetzte Kapitalisierungszinssatz in zutreffender Höhe angesetzt worden ist, nämlich ausweislich des Bewertungsgutachtens auf Seite 18 (siehe auch Prüfbericht Tz. 78) unter Verwendung eines „risikoangepassten Zinssatzes, der die ... Renditeforderungen für laufzeitäquivalente Ausleihungen an ein Unternehmen mit der Kreditwürdigkeit der Hauptaktionärin widerspiegelt“. Denn auch dann, wenn man einen der Höhe nach abweichenden Kapitalisierungszinssatz bei der Barwertberechnung verwenden würde, würde wegen des konkreten Inhaltes der Darlehensverträge, insbesondere der Termine des jeweiligen Laufzeitendes der Darlehen am 16.12.2022 und am 28.02.2023 sowie der zum einen vierteljährlichen und zum anderen jährlichen Zinstermine eine etwaige Erhöhung des so berechneten Barwertes für die Ermittlung des Unternehmenswertes und damit der angemessenen Barabfindung der Aktionäre der Höhe nach nicht erheblich ins Gewicht fallen. Da der Unternehmenswert - nach jeder anerkannten Bewertungsmethode - nur geschätzt werden kann, fällt eine solche geringfügige Abweichung bei der Ermittlung des Unternehmenswertes im Ergebnis nicht ins Gewicht. Die Abweichung läge jedenfalls weit unterhalb eines Anteils von 1 % des zu schätzenden Unternehmenswertes und ließe damit nicht den Schluss zu, dass die von der Hauptaktionärin ermittelte Barabfindung in Höhe von 6.949,47 € unangemessen wäre (BayObLG, a.a.O. m.w.N.; MüKoAktG/van Rossum, 5. Auflage, § 305 Rn. 217).

cc) Zu dem Barwert der Tilgungs- und Zinsforderungen zum Bewertungsstichtag von insgesamt 139.698.242,97 € sind ausweislich des Bewertungsgutachtens die bis zum Bewertungsstichtag am 09.09.2021 zu erwartenden Zinserträge von 271.387,17 € hinzuzurechnen.

dd) Weitere Vermögenswerte sind ausweislich des Bewertungsgutachtens offene Zinsforderungen aus dem Darlehen für das Jahr 2020 in Höhe von insgesamt 132.587,42 € sowie Cashpooling-Forderungen in Höhe von insgesamt 618.960,68 €. Der Gesamtbetrag der Cashpooling-Forderungen errechnet sich wiederum zum einen aus den Forderungen auf Ausgleich des Cashpooling-Guthabens im Unternehmensverband gegen und zum anderen aus hierauf bezogene Zinsforderungen gemäß dem im Cashpooling-Vertrag vereinbarten Zinssatz in Höhe des 1-Monats-EURIBOR zuzüglich 0,65 €.

ee) Entgegen der Ansicht des Antragstellers zu 6) sind bei der Anwendung der NAV-Methode nicht die Barwerte fiktiver zukünftiger Einnahmen des Unternehmens als Vermögenswerte bezogen auf den Bewertungsstichtag anzusetzen. Vermögenswerte zum Stichtag ergeben sich aus bestehenden, auch erst fällig werdenden, Forderungen, jeweils abgezinst als Barwert. Vermögenswerte eines Unternehmens können zum Bewertungsstichtag nicht im Hinblick auf noch nicht begründete Forderungen, die sich etwa erst aus nach dem Stichtag erfolgenden Geschäftsabschlüssen ergeben würden, bestehen.

Soweit der Antragsteller zu 6) auf den Umstand verweist, dass bei zum Bewertungsstichtag noch langfristig laufenden Darlehensverträgen die Barwerte der in den Jahren bis Laufzeitende fällig werdenden Zinsforderungen als Vermögenswerte zum Stichtag einzustellen sind, und meint, dass dann auch Barwerte der sich aus einer erst nach dem Stichtag erfolgenden Darlehensvergabe ergebenden Zinsforderungen zum Stichtag angesetzt werden müssten, übersieht der Antragsteller, dass Geldkapital als solches keinen Ertragswert hat, also etwa einen zum Nominalwert hinzuzurechnenden Barwert wegen der Möglichkeit einer zukünftigen Geldanlage. Dass dies allgemein so anerkannt ist, beruht auf der Annahme, dass die mögliche Rendite einer zukünftigen Geldanlage die sich aus dem anzusetzenden Kapitalisierungszinssatz errechnenden Kosten bzw. das Risiko der Anlage nicht übersteigt. So hat Geldkapital keinen den Nominalwert übersteigenden Wert, weil etwa ein Barwert im Hinblick auf die Möglichkeit einer verzinslichen Kapitalanlage hinzuzurechnen wäre. So hat etwa eine mit einer Bar-

einlage von 50.000,00 € gegründete Gesellschaft im Zeitpunkt der Einlageleistung ein Vermögen von 50.000,00 € und nicht einen sich wegen Hinzurechnung eines Barwertes zukünftiger Erträge aus einer möglichen zukünftigen Anlage des Geldkapitals höheren Wert.

ff) Entgegen der Annahme der Antragsteller sind nicht werterhöhend Schadenersatzansprüche des Unternehmens gegen den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat der Sachsenmilch AG oder die Antragsgegnerin als ehemalige Hauptaktionärin der Sachsenmilch AG und Darlehensnehmerin wegen einer aufgrund der Darlehensvergabe zu den vereinbarten Zinssätzen zu niedriger Renditeerzielung des Unternehmens anzusetzen.

(1) Ein Tatbestand der Vorstandshaftung nach § 93 Abs. 2 AktG ist schon deshalb nicht gegeben, da sich aus den Umständen und Vereinbarungen der Darlehensvergaben der drei zum Bewertungsstichtag bestehenden Darlehen nicht ergibt, dass der Vorstand der Sachsenmilch AG eine nach § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG für den Vorstand bestehende Pflicht verletzte, also ohne dass der Ausschlussstatbestand des § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG greifen würde. Ein für die Annahme einer solchen Pflichtverletzung erforderliches unvertretbares Vorstandshandeln, welches eine deutliche Überschreitung der aus dem Unternehmenswohl ableitbaren Grenzen hätte darstellen müssen (BGH, Urteil vom 21.04.1997, II ZR 175,95, Rn. 22, Juris; Hüffer/Koch, AktG, 13. Aufl., § 93, Rn. 8), lag hier bei der Darlehensvergabe an die Antragsgegnerin zu den vereinbarten Zinssätzen nicht vor. Zu beachten ist insoweit, dass zum Jahresabschluss 2020 der Sachsenmilch AG der Abschlussprüfer nach § 315 Abs. 3 AktG durch Bestätigungsvermerk die Angaben des Abhängigkeitsberichts der Gesellschaft nach § 312 AktG zu den beiden im Jahr 2020 abgeschlossenen Darlehensverträgen mit der Antragsgegnerin inhaltlich bestätigte bzw. erklärte, dass die Vertragsinhalte nicht für die Sachsenmilch AG nachteilig seien.

Die Grenzen eines vertretbaren Vorstandshandeln waren jedenfalls nicht mit dieser Darlehensvergabe zu diesen Zinssätzen überschritten. Der Vorstand konnte als Vorstand einer Aktiengesellschaft nach § 76 Abs. 1 AktG eigenverantwortlich darüber entscheiden, wie, also auch zu welchen Bedingungen, er im Rahmen der satzungsgemäßen Vermögensverwaltung die Ausleihungen des Geldvermögens des Unternehmens vornimmt, wobei ihm bei der Leitung der Geschäfte der Gesellschaft ein weiter Handlungsspielraum zugebilligt werden muss (BGH, a.a.O.).

Der Vorstand handelte dabei nicht pflichtwidrig, wenn er die Ausleihung an die Antrags-

gegnerin, die Hauptaktionärin veranlasste. Anhaltspunkte dahingehend, dass bei einer Ausleihung an die Antragsgegnerin wegen eines auf Seiten der Antragsgegnerin bestehendes Insolvenzrisiko ein erhöhtes Risiko im Hinblick auf die Realisierung der Darlehensrückzahlung bestand, haben die Antragsteller nicht vorgetragen und sind auch ansonsten nicht erkennbar.. Es kann stattdessen angenommen werden, dass wegen der Verbundenheit der beiden Unternehmen der Vorstand der Sachsenmilch AG die Bonität der Antragsgegnerin als Darlehensnehmer im Verhältnis zu einem sonstigen potentiellen Vertragspartner hat beurteilen können. Dass die Darlehensvergabe an die Antragsgegnerin deren Unternehmensfinanzierung diene und damit der Antragsgegnerin von Vorteil war, bedeute nicht, dass die Darlehensgeschäfte deshalb für die Sachsenmilch AG nachteilig waren und etwa so nachteilig waren, dass im Hinblick auf das Unternehmenswohl der Sachsenmilch AG die Darlehensvergabe an die Antragsgegnerin schlechthin unvertretbar (s. BGH, a.a.O.) war.

Dies gilt auch für die in den Darlehensverträgen erfolgte Vereinbarung der Zinssätze. Ein pflichtwidriges - schlechthin unvertretbares - Handeln des Vorstandes lag nicht etwa deshalb vor, weil bei einer Darlehensvergabe an andere Unternehmen mit der gleichen Bonität wie die der Antragsgegnerin etwas höhere Zinsen hätten vereinbart und erzielt werden können, da die Entscheidung eines Vorstandes einer Aktiengesellschaft, dahingehend, mit welchem Vertragspartner zu welchen Vertragsbedingungen Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, also hier Darlehensverträge, zu einem eigenverantwortlichen Handeln des Vorstandes im Rahmen des ihm als Vorstand einer Aktiengesellschaft zuzubilligenden weiten Handlungsspielraumes gehört. So steht es nicht zur Überprüfung, ob etwa die Kenntnisse des Vorstandes über die wirtschaftliche Situation und damit die Bonität der Antragsgegnerin als Darlehensnehmer die Darlehensvergabe an diese veranlasste und dann auch zu den vereinbarten Bedingungen. Es kann dahingestellt bleiben und hätte keine Pflichtwidrigkeit des Vorstandes dargestellt, ob bzw. wenn bei einer Darlehensvergabe an ein anderes Unternehmen mit der gleichen Bonität höhere Zinsen hätten vereinbart werden können. Bei einem Unternehmen mit dieser Bonität wäre die ein Zahlungsausfall möglich und die Darlehensrückzahlung nicht sicher. Sichere Geldanlagen hätten in den Jahren 2019 und 2020, als die Darlehensverträge abgeschlossen wurden, keine Zinsen gebracht, jedenfalls keine höheren als die mit der Antragsgegnerin vereinbarten; für Bankeinlagen hätten Verwarentgelte gezahlt werden müssen. Es ist daher dem Vorstand nicht vorwerfbar, wenn er für die Gesellschaft die Darlehensverträge mit der Antragsgegnerin, deren Bonität er aufgrund der Unternehmensverbundenheit einschätzen konnte, abschloss.

Aus den vorstehend dargestellten Gründen ist die vom Antragsteller zu 6) im Verhand-

lungstermin dem Vertreter des sachverständigen Prüfers gestellte Frage , inwieweit der Prüfer die Bonität des Darlehensschuldners bei der Bewertung berücksichtigt habe, bzw. eine Antwort auf diese Frage für die in diesem Spruchverfahren zu treffende Entscheidung über die Angemessenheit der Barabfindung, konkret für die Feststellung des Bestehens eines gegen den Vorstand wegen der Darlehensverträge bestehenden Schadensersatzanspruches unerheblich und ist die Frage im Verhandlungstermin von der Kammer nicht zugelassen worden.

(2) Da der Vorstand nicht pflichtwidrig handelte, könnte auch dem Aufsichtsrat kein Überwachungsverschulden vorgeworfen werden, wobei aber bei Zugrundelegung des Vorbringens der Antragsteller sowieso nicht erkennbar wäre, welche Pflichten der Aufsichtsrat bei einem pflichtwidrigen Handeln des Vorstandes verletzt hätte. Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft überwacht nicht die Art und Weise der Vorstandstätigkeit, um gegebenenfalls ein konkretes Vorstandshandeln zu unterbinden.

(3) Ein Haftungstatbestand für eine Haftung der Antragsgegnerin würde sowieso nicht bestehen.

(4) Schließlich würde ein etwa bestehender Schadensersatzanspruch der Gesellschaft etwa gegen den Vorstand bzw. gegen den Aufsichtsrat sowieso keinen bei der Ermittlung des Unternehmenswertes zu berücksichtigenden Vermögensgegenstand darstellen, da nicht erkennbar ist, dass ein solcher Anspruch auch durchgesetzt werden würde und damit zu einem Vermögenszuwachs führen würde. Nur tatsächlich realisierbare Forderungen sind als Positionen des Aktivvermögens in die Unternehmensbewertung einzustellen.

Es ist hier aber nicht zu erwarten, dass die Antragsgegnerin als Alleinaktionärin - nach § 147 AktG - die Verfolgung und Durchsetzung eines Schadensersatzanspruches gegen den Vorstand des Unternehmens in Gang setzt. Die Antragsteller, die in diesem Spruchverfahren, nach Ihrem Ausschluss aus der Gesellschaft einen bereits zum Bewertungsstichtag bestehenden Schadensersatzanspruch der Gesellschaft gegen den Vorstand wegen der drei Darlehensverträge einwenden, hatten bis zu ihrem Ausschluss die Möglichkeit, nach § 142 Abs. 2 AktG einen Sonderprüfer zur Überprüfung der Vertragsabschlüsse des Vorstandes gerichtlich bestellen zu lassen, dessen Bericht dann Grundlage für eine Haftungsinanspruchnahme des Vorstandes hätte sein können. Diese Möglichkeit hatten die Minderheitsaktionäre nicht wahrgenommen. Die Antragsgegnerin, die es jetzt allein in der Hand hätte, Ansprüche gegen den Vorstand

durchzusetzen bzw. deren Durchsetzung zu veranlassen, nimmt haftungsbegründende Pflichtwidrigkeiten des Vorstandes überhaupt nicht an und hat auch kein Interesse daran, dies im Sinne der früheren Minderheitsaktionäre klären zu lassen. Damit hat ein von den Minderheitsaktionären angenommener Schadensersatzanspruch des Unternehmens tatsächlich keinen in einer Bilanz oder einer Unternehmensbewertung anzusetzenden Vermögenswert; es würde nie einen Liquiditätszufluss an das Unternehmen aus einer Forderungsrealisierung geben.

gg) Das Bestehen vom Antragsteller zu 6) im nachterminlichen Schreiben vom 22.11.2022 angegebener Schadensersatzansprüche gegen Vorstand und Aufsichtsrat der Sachsenmilch AG wegen durch einen „Abkauf“ von beim Landgericht Leipzig unter dem Aktenzeichen 01 HK O 1725/19 erhobener Anfechtungsklagen von Aktionären entstandener Kosten ist nicht anzunehmen. Der Vortrag zu einem Kostenanfall ist zum einen, da erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgt, nicht berücksichtigungsfähig und wäre im Übrigen nicht schlüssig und auch spekulativ und damit als Tatsachenbehauptung nicht verwertbar. Die Behauptung eines „Abkaufens“ der Klagen wäre nicht als Behauptung eines haftungsbegründenden Tatbestandes schlüssig, da eine etwa mit den damaligen Klägern getroffene vergleichsweise Einigung, die zur Zurücknahme der Klagen führte, kein pflichtwidriges Handeln des Vorstandes und des Aufsichtsrates dargestellt haben muss.

hh) Entgegen der vom Antragsteller zu 6) erstmals im nachterminlichen Schreiben vom 22.11.2022 und damit sowieso zu spät vertretenen Annahme besteht kein als Vermögenswert anzusetzender Ausgleichsanspruch der Sachsenmilch AG gegen die Antragsgegnerin wegen durch den Abschluss der Darlehensverträge bei der Sachsenmilch AG eingetretener Nachteile nach § 311 Abs. 2 AktG. Die Vorschrift des § 311 AktG gilt nur bei Bestehen eines Beherrschungsvertrages, den es hier nicht gab.

ii) Weitere Vermögenswerte der Sachsenmilch AG, etwa nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte, gab es zum Bewertungsstichtag über die im Bewertungsgutachten vom 14.07.2022 auf der Seite 24 gegen das Finanzamt bestehende Forderung von 2,51 € hinaus nicht. Entgegen der vom Antragsteller zu 6) im nachterminlichen Schreiben vom 22.11.2022 vertretenen Annahme ist das Gericht in diesem Spruchverfahren nicht verpflichtet, Feststellungen dahingehend zu treffen, welche weiteren Vermögensgegenstände es bei der Sachsenmilch AG außer den bekannten noch gebe. Im Bewertungsgutachten ist angegeben, dass es weitere Vermögensgegenstände nicht gibt. Diese

Angabe stimmt mit der Darstellung der Bilanzpositionen der Aktiva der Jahresabschlüsse 2018, 2019 und 2020 (Bewertungsgutachten Seite 12) überein. Da für das Gericht keine Anhaltspunkte für weitergehende Feststellungen bestehen, hätte es nach § 8 Abs. 3 SpruchG entsprechend § 138 Abs. 1 ZPO den Antragstellern obliegen, bestimmte Behauptungen zum Vorhandensein weiterer Vermögenswerte aufzustellen, dies bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung. Die vom Antragsteller im Schreiben vom 22.11.2022 geäußerte Vermutung ist als Tatsachenvortrag nicht berücksichtigungsfähig und wäre auch zu allgemein; im Spruchverfahren gibt es ausweislich der Vorschrift des § 8 Abs. 3 SpruchG nur eine eingeschränkte Officialmaxime (Amtsermittlung).

jj) Die für das Unternehmen zum Bewertungsstichtag bestehenden körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Verlustvorträge bleiben bei der Ermittlung des Aktivvermögens des Unternehmens zum Bewertungsstichtag unberücksichtigt. Zum einen erfolgt beim Ansatz der Zinserträge und Zinsforderungen aus den Darlehensverträgen und dem Cashpooling als Vermögenswerte kein steuerlicher Abzug. Ansonsten stellt ein Verlustvortrag kein zum Bewertungsstichtag bestehender Vermögenswert des Unternehmens dar, da der Verlustvortrag die Vermeidung - zukünftiger - Steuern auf zukünftige Überschüsse der Gesellschaft bezweckt, bei der hier angewendeten NAV-Methode jedoch die zukünftigen Überschüsse des Unternehmens bei der Unternehmensbewertung unberücksichtigt bleiben.

c) Für die Beurteilung der Angemessenheit der von der Hauptaktionärin festgelegten Barabfindung von 6.949,47 € je Aktie kann die Höhe der in der Wertermittlung nach der NAV-Methode, also zur Ermittlung des Nettovermögens des Unternehmens, anzusetzenden Rückstellungen, Verbindlichkeiten und zukünftigen Verwaltungskosten offenbleiben. Denn auch dann, wenn überhaupt kein Abzug von dem ausweislich des Bewertungsgutachtens ermittelten Aktivvermögens von insgesamt 140.722 TEUR vorzunehmen wäre und damit sich der Abfindungsbetrag je Aktie unter Zugrundelegung eines Unternehmenswertes von 140.722 TEUR ergäbe, läge die Abweichung zwischen dem jeweils berechneten Unternehmenswert und die Abweichung zwischen dem jeweiligen Abfindungsbetrag unterhalb einer Bagatellgrenze, was nicht die Annahme der Ungemessenheit der von der Hauptaktionärin festgelegten Barabfindung rechtfertigen würde.

Bei Zugrundelegung eines Unternehmenswertes - in Höhe des Wertes des Aktivvermögens - von 140.722 TEUR betrüge die jeweilige Abweichung 1,23 %. Auch bei Beachtung, dass bereits bei der Ermittlung des Aktivvermögens die Höhe des Kapitalisie-

rungszinssatzes für die Berechnung der Abzinsung der Tilgungs- und Zinsforderungen aus den Darlehen offengelassen werden kann (siehe unter Nr. 2.b)bb)), ist bei der Wertabweichung eine Bagatellgrenze von 2 % jedenfalls nicht überschritten, eine von der Rechtsprechung überwiegend angenommene Bagatellgrenze von 5 % sowieso nicht (BayOLG, a.a.O., Rn. 133 ff.).

Wenn im Rahmen der Schätzung eines Unternehmenswertes und der Überprüfung einer vorliegenden Wertberechnung im Rahmen der vorzunehmenden Schätzung ein höherer Unternehmenswert ermittelt wird, die Erhöhung aber unterhalb einer Bagatellgrenze von 2 % bzw. jedenfalls von 5 % liegt, kann nicht nach § 327f. S. 2 AktG angenommen werden, dass die unter Zugrundelegung des niedrigeren Unternehmenswertes ermittelte Barabfindung je Aktie der Höhe nach nicht nach § 327a Abs. 1 AktG angemessen sei und nicht dem wahren und wirklichen Wert des jeweiligen Anteilseigentums zum Stichtag entspricht. Entscheidend für diese Annahme ist der Umstand, dass es sich bei dem in einer Unternehmensbewertung ermittelten Unternehmenswert immer um einen geschätzten Wert handelt. Die sich aus einem geschätzten Unternehmenswert berechnende Abfindung entspricht auch dann dem wirklichen Wert des Anteilseigentums, wenn der vom Hauptaktionäre berechnete Unternehmenswert der Höhe nach unerheblich unter dem sich aufgrund einer anderweitigen Wertermittlung ergebenden Unternehmenswert liegt.

Heruntergerechnet auf die jeweilige Aktie bedeutet dies, dass eine quotale Abweichung des Abfindungsbetrages, die geringer als 5 % ist, nicht die Annahme der Unangemessenheit der Barabfindung rechtfertigt. Die von der Hauptaktionärin festgelegte und im Hauptversammlungsbeschluss angegebene Barabfindung ist angemessen.

Es kann damit für diese Beschlussentscheidung dahingestellt bleiben, dass nach den Feststellungen des sachverständigen Prüfers, erläutert im Verhandlungstermin, tatsächlich eine Wertabweichung weit geringer ausfallen dürfte, weil jedenfalls Rückstellungen, Verbindlichkeiten und auch zukünftige Verwaltungskosten mit dem Barwert als Abzugsposten bezogen auf das Aktivvermögen des Unternehmens anzusetzen sind, dies also auch dann, wenn dies nicht in der im Bewertungsgutachten angegebenen Höhe gerechtfertigt wäre.

3. Ein Beschlussausspruch zur Tragung der Verfahrenskosten ist nicht veranlasst.

a) Die Gerichtskosten sind nicht nach § 15 Abs. 1 SpruchG aus Billigkeitsgewichtspunkten den Antragstellern aufzuerlegen. Die Anträge der Antragsteller sind nicht von vornherein offensichtlich erfolglos gewesen, was bereits durch das Erfordernis, den

Prüfbericht durch den gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer erläutern zu lassen, belegt wird.

b) Billigkeitsgesichtspunkte rechtfertigen aber auch nicht die Anordnung der Erstattung der Kosten der Antragsteller nach § 15 Abs. 2 SpruchG.

c) Die Erstattung der Kosten des gemeinsamen Vertreters durch die Antragsgegnerin ergibt sich aus dem Gesetz nach § 6 Abs. 2 S. 1 SpruchG.

4. Die Festsetzung des Geschäftswertes erfolgt nach § 74 S. 1 2. HS GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet die **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem

Landgericht Leipzig
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Es besteht Anwaltszwang.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein

und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder

2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.